AMTLICHER PFLANZENSCHUTZDIENST

Mit der Ausstellung des Pflanzenpasses wird die Freiheit von geregelten Pflanzenschädlingen bestätigt

Handlungsplan

für Unternehmen, die gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/2031 zur Ausstellung von Pflanzenpässen ermächtigt sind

In Verdachtsfällen oder bei Feststellung des Auftretens eines geregelten Pflanzenschädlings ist unverzüglich folgende Person im Unternehmen zu informieren:

Name: .....

(Person, die für den ständigen Kontakt dem zuständigen Amtlichen Pflanzenschutzdienst zur Verfügung steht)

Tel.: .....

E-Mail: .....

Folgenden Maßnahmen des Handlungsplans ist Folge zu leisten:

- ✓ alle Mitarbeiter:innen im Unternehmen informieren
- ✓ kein Verbringen von befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen
- ✓ Verkauf aussetzen und erste Erhebungen zur Rückverfolgung starten
- ✓ getrennte Lagerung und Kennzeichnung der betreffenden Pflanzen sicherstellen
- ✓ Zutritt beschränken und gegebenenfalls Hygienemaßnahmen einhalten

Zuständiger Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Bundesland

Kontaktdaten

Dieser Plan kommt zur Anwendung im Falle eines Verdachts oder der Feststellung des Auftretens eines geregelten Pflanzenschädlings. Der Handlungsplan gemäß VO (EU) 2019/827 enthält die ersten Schritte und Maßnahmen, die im Verdachtsfall oder der Feststellung einzuhalten sind. Dabei sind betriebsspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen und die Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen festzulegen. Weitere Schritte zur Abklärung des Verdachts sind vom zuständigen Amtlichen Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Bundeslandes anzuordnen. Den Anweisungen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes ist Folge zu leisten. Weitere Informationen unter: www.pflanzenschutzdienst.at